

Evangelische Kindergartenarbeit
in Dettingen an der Erms



Kindergarten
Walter Ellwanger

9 / 2010



Ein Brief an die Eltern

Der Kindergarten Walter Ellwanger stellt sich vor

1. Die Stammgruppen
2. Unsere Räume
3. Unsere Öffnungszeiten
4. Der Tagesablauf
5. Der Wochenablauf
6. Elternkontakte
7. Einige wichtige Einzelinformationen

Gesetzliche Bestimmungen und diverse Vorgaben

- Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder
- Schutzgebühr bei verspäteten Abholzeiten
- Elternbeirat
- Bildungs- und Erziehungspartnerschaft
- Belehrung zum Infektionsschutzgesetz
- Kann mein Kind den Kindergarten besuchen?
Empfehlungen zum Umgang mit infektiösen Krankheiten
- Richtlinien zur ärztlichen Untersuchung
- Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Grundschulförderklasse („Juniorklasse“)

Ein Brief an die Eltern

Liebe Eltern,

wir danken Ihnen sehr herzlich, dass Sie uns Ihr Kind anvertrauen. Uns ist bewusst, welch große Verantwortung wir dabei übernehmen.

Ihr Kind verbringt einen großen Teil des Tages in unserer Einrichtung. In einer Atmosphäre der Geborgenheit sollen dem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt geboten werden. Es lernt Kinder verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Nationalitäten kennen.

Zur frühkindlichen Erziehung und Bildung gehören das Hinführen zu Toleranz, Solidarität, Verantwortungsbereitschaft, Selbständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Lernfreude. Näheres finden Sie in unserer Broschüre „Pädagogische Leitlinien“, die wir Ihnen gerne bei Interesse überreichen.

Die Einrichtung ist mit ihrem Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag in das Leben unserer Kirchengemeinde einbezogen und vermittelt in kindgemäßer Form elementare Inhalte christlichen Glaubens, vor allem durch Geschichten, Lieder, Gebete, Spiele und bei der Feier kirchlicher Feste. Unsere Einrichtung soll ein Ort sein, an dem Annahme und Nächstenliebe erfahrbar werden und Gespräche mit Eltern über Glaubensfragen möglich sind.

Um uns an den Situationen der Familie und Kinder orientieren zu können, sind wir auf enge Zusammenarbeit mit Ihnen angewiesen. Dazu gehört Ihr Interesse am regelmäßigen Gespräch und an gemeinsamen Aktivitäten.

Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind in unserer Einrichtung wohl fühlt, und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



Träger der Einrichtung

.....
Leiterin der Einrichtung

Der Kindergarten Walter Ellwanger stellt sich vor

Stand: Juli 2010

Liebe Kindergarteneltern,

pädagogische Arbeit lebt von Flexibilität. Wer mit Menschen arbeitet, muss beweglich bleiben, darf sich nicht an starre Formen binden. Immer wieder braucht es konzeptionelle Anpassungen, um den ständigen neuen Herausforderungen gerecht werden zu können.

Der Kindergarten „Walter Ellwanger“ wird ab September 2010 offiziell als 2 $\frac{1}{2}$ -gruppige Einrichtung geführt. Das heißt, dass eine neue Einteilung der Gruppen und auch Räume notwendig wird. Um eine gute und gleichmäßige Auslastung der Räume und des Personals zu gewährleisten werden wir deshalb auf das Konzept der „Offenen Kindergartenarbeit“ umstellen. Die Kinder können dann während des Freien Spiels alle Funktionsräume bespielen und werden für den zweiten Teil des Kindergartenvormittags in drei altersspezifische Gruppen aufgeteilt.

Für Sie und Ihre Kinder, aber auch für uns Erzieherinnen bedeutet dies am Anfang viel Neues und viel Arbeit, aber auch Durcheinander und Unsicherheit.

Wir danken Ihnen schon im Voraus, für Ihre Geduld und Ihr Verständnis, wenn vielleicht nicht gleich alles rund läuft. Wir sind Ihnen aber auch dankbar über Rückmeldungen, und bitten Sie, bei Fragen auf uns zuzukommen. Uns ist eine weitere gute Zusammenarbeit mit Ihnen wichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kindergarten Team



Wir sind ein Kindergarten mit altersspezifischen Gruppen – Was heißt das?

Ab dem Kindergartenjahr 2010/2011 gibt es keine altersgemischten Gruppen mit den entsprechenden Gruppenräumen mehr.

Das heißt:

- Alle Räume wurden zu „Funktionsräumen“ mit verschiedenen pädagogischen Schwerpunkten des Orientierungsplans umgestaltet.
- Alle Kinder können in der Freispielzeit alle Räume nutzen.
- Es gibt veränderte Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche der Erzieherinnen.
- Es gibt gezielte Angebote in altersspezifischen Gruppen
- Eine kontinuierliche Erzieherin, die Ihr Kind vom Eintritt in den Kindergarten bis zur Einschulung begleitet.

1. Die Stammgruppen

Die Kinder sind in altersspezifische Gruppen (Tiger, Löwe, Leopard) aufgeteilt. In der Stammgruppe treffen sich die Kinder nach der Freispielzeit zu altersgemäßen Aktivitäten wie z. B. Spielerunde, Bilderbuchbetrachtung, Erzählrunde usw. in den verschiedenen Funktionsräumen. Eine bzw. zwei Erzieherinnen sind für eine Altersgruppe durchgehend bis zum Schuleintritt die „Bezugserzieherin“, das heißt sie organisiert und verantwortet die Angebote der Stammgruppe und ist Ansprechpartnerin für die Eltern.

Altersspezifische Gruppen:

3-4 Jährige: Tiger (Elke Sautter / Bettina Schweizer)

4-5 Jährige: Löwe (Manuela Fiedler)

5-6 Jährige: Leopard (Katja Schuon, Sabine Fahl)

(die Aufteilung erfolgt in der Regel nach Jahrgängen, in denen die Kinder später eingeschult werden)

Die Räume wechseln für die Gruppen täglich und sind an der Informationstafel für die Kinder markiert.

2. Unsere Räume

Die Halle

Die Halle ist Raum des täglichen Ankommens und dient als Gardarobenbereich für die Kinder.

Von 7:40 Uhr – 9.00 Uhr werden die Kinder dort von der zuständigen Erzieherin in Empfang genommen. Mitteilungen, Rückgabezetteln oder Ähnliches kann hier abgegeben werden, welche dann die jeweilige Erzieherin an die betreffende Gruppe weiterleitet.

Hier finden Sie auch alles was Ihr Kind und Sie an Informationen benötigt.

- Tages- und Wochenabläufe
- Wer trifft sich wo? (Pinnwand mit Bildern)
- Aktuelle Informationen

Jedes Kind erhält im Eingangsbereich ein Schubfach indem es seine Bilder, Bastelarbeiten und Elterninformationen aufbewahrt um diese am Kindergartenende mitzunehmen.

Ab 9:00 Uhr wird die Halle zum Bewegungsraum für die Kinder. Um 10:45 Uhr ist sie Treffpunkt für alle bevor es in die jeweilige Stammgruppe geht.

Zum Abschlusskreis um 11:55 Uhr treffen sich wieder alle Kinder in der Halle.

Das Abenteuerland

Das „Abenteuerland“ bleibt in seiner bisherigen Ausgestaltung bestehen.

Hier finden die Kinder Materialien zum großzügigen Bauen und Konstruieren. (Bewegungsbaustelle)

Es gibt Platz zum Rennen, Schaukeln, Ball spielen...

Auch ein kleines Bällebad steht den Kindern zur Verfügung.

Der Vesperraum

Dort findet für alle Kinder das tägliche Vesper statt. Die Kinder können während des Freien Spiels bis 10.15 Uhr selbst entscheiden, wann und wie viel sie Essen möchten. Eine gesunde und abwechslungsreiche Ernährung ist dabei für jedes Kind wichtig. Gut geeignet sind Vesperbrote, Obst, Gemüse oder Joghurt. Bitte geben sie keine Süßigkeiten mit.

Zu jedem Vesper bieten wir Tee und Sprudel an. Jedes Kind sollte einen Plastik oder Porzellanbecher für die Kindergartenzeit mitbringen.

Die Baustelle

Dieser Bereich bietet genügend Raum, großzügig zu bauen und zu konstruieren. Unterschiedliche Materialien wie Bausteine, Eisenbahn, Schleichtiere, Tücher, Naturmaterial, Legos, Podeste... stehen den Kindern zur Verfügung. Erstellte Bauwerke müssen nicht täglich weggeräumt werden, sondern können an darauf folgenden Tagen weiter gebaut werden.

Im unteren Bereich der zweiten Ebene bietet eine große Kugelbahn den Kindern die Möglichkeit eigene Wege zu erfinden und zu experimentieren.

Der Forscherraum

In diesem Bereich haben die Kinder die Möglichkeit kleine Experimente auszuprobieren, und mit Alltagsgegenständen Erfahrungen zu sammeln. Hier finden sich z.B. Sanduhren, Trichter und Gefäße, Magnet usw.

Ein weiterer Bereich gibt die Möglichkeit Buchstaben und Zahlen bzw. Mengen kennen zu lernen. Es können z. B. Buchstaben gestempelt und Zahlenreihen gelegt werden.

Der Mal- und Bastelraum

In diesem Raum können die Kinder malen und gestalten. Eine Auswahl an Farben, Pinseln, Papieren, Schachteln, Stoffen, Knet usw. regen die Phantasie und Kreativität der Kinder an, um sich in unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten auszudrücken.

Zum Schutz der Kleidung stehen den Kindern Malkittel zur Verfügung.

Im unteren Bereich der Zweiten Ebene gibt es für die Kinder die Möglichkeit zum Weben.

Das Spielzimmer

Hier stehen den Kindern Gesellschaftsspiele, Memorys und Puzzles zur Verfügung. Diese fördern Regelverständnis, Farben- und Zahlenerwerb, Konzentration und soziales Verhalten.

Weitere Materialien wie Legematerialien, Perlenschnüre und Steckmaterialien werden angeboten, um die Feinmotorik der Kinder gezielt zu fördern.

Eine gemütliche Lesecke lädt zum Anschauen, Nacherzählen und Vorlesen von Bilderbüchern ein. Spracherwerb und Wissensvermittlung können dabei erweitert werden.

Der Rollenspielraum

Der Rollenspielbereich bietet den Kindern die Möglichkeit, Situationen aus dem täglichen Leben aufzugreifen und nachzuspielen. Dazu stehen den Kindern Kleidungsstücke zum Verkleiden, ein eingerichteter Wohnbereich,



ein Kaufladen und vieles mehr zur Verfügung. Ein freier Platz lädt die Kinder ein, eigene Ideen zu entwickeln und aufzubauen.

Der Werkraum

Im Werkraum sammeln die Kinder Erfahrungen im kreativen Umgang mit Holz.

Der sachgerechte Umgang mit Werkzeug und Material sowie die nötige Sicherheit spielen eine wesentliche Rolle.

Eine Art „Führerschein“ berechtigt die Kinder – nach abgelegter „Prüfung“ – zum selbständigen Schaffen an der Werkbank.

Es kann gehämmert, gesägt, gefeilt und geschmirgelt werden.

Ansonsten steht der Raum für Kleingruppen zur Verfügung.

Der Garten

Die Bewegung ist ein tägliches Bedürfnis der Kinder.

Unser Garten bietet vielfältige Möglichkeiten zum Klettern, Rutschen, Schaukeln, Hüpfen und Rennen. Auch das Fahren mit verschiedenen Fahrzeugen, das Buddeln und Bauen im Sandkasten sowie verschiedene Spielgeräte laden zum Spiel ein.

Da die Kinder bei jeder Witterung in den Garten gehen, sollten Matsch- Kleidung und Gummistiefel immer griffbereit sein. Die Kleidung kann am Platz Ihres Kindes (Halle) deponiert werden.

Grenzen und Regeln

Für alle Funktionsräume gelten klare Grenzen und Regeln, die mit den Kindern und Erzieherinnen erarbeitet und immer wieder überdacht werden.

3. Unsere Öffnungszeiten

Regelgruppe

Montag- bis Freitagvormittag 7:40 Uhr – 12:30 Uhr
mit flexibler Abholzeit ab 12.00 Uhr

Montag- bis Mittwochnachmittag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Verlängerte Öffnungszeiten

Angebot 1: Montag – Freitag 7.00 Uhr – 13.00 Uhr

Angebot 2: Montag – Freitag 7.30 Uhr – 13.00 Uhr

Montag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

4. Der Tagesablauf

- 7.00 - 7.40 Die Kinder der Verlängerten Öffnungszeiten treffen sich in einem Raum
- 7.30 Morgenbesprechung der Erzieherinnen mit Absprachen für den Tag
- 7.40 – 9.00 Begrüßung der Kinder von der zuständigen Erzieherin am Empfang in der Halle
- 7.40 – 10.30 Freies Spiel mit Vespern
Die Kinder entscheiden selbst wo und was sie spielen.
Ihnen stehen alle Funktionsräume zur Verfügung.
- 10.30 Die Aufräumzeit wird mit dem Spiel der Triangel angezeigt
- 10.45 Treffpunkt in der Halle zum gemeinsamen Begrüßungslied
- 10.50 – 11.55 Die Kinder treffen sich in ihrer Stammgruppe mit der jeweiligen Bezugserzieherin.
Anschließend sind wir im Garten
- 11.55 Abschlusskreis in der Halle
- 12.00 Die Kinder können bis um 12.30 Uhr abgeholt werden.
Wir bitten die Eltern zum Abholen in den Kindergarten bzw. in den Garten zu kommen. (Durchgang durch den mittleren Gruppenraum)
- 12.30-13.00 Die Kinder der Verlängerten Öffnungszeiten treffen sich im Garten oder in einem Raum.
- 14.00-16.00 Freies Spiel in den zur Verfügung stehenden Funktionsräumen, dabei sind aus personellen Gründen zuweilen Einschränkungen nötig. Je nach Wetter findet das Freispiel im Garten statt.
Um ca. 15 Uhr treffen sich die Kinder zum Trinken und kurzen gemeinsamen Treff im Vesperraum.

Bringen und Abholen

Die erste Phase des Kindergartenabends steht den Kindern zum freien Spiel zur Verfügung. Diese Freispielphase ist für die Kinder sehr wichtig. Deshalb sollte Ihr Kind bis 9.00 Uhr im Kindergarten sein. In der Zeit von 9.00 – 11.30 Uhr sind die Erzieherinnen nur für die Kinder zu sprechen, in dieser Zeit bitten wir Sie uns nicht anzurufen oder wenn doch auf den Anrufbeantworter zu sprechen.

Wir beenden den Vormittag um 12 Uhr mit einem gemeinsamen Schlusslied. Danach haben wir flexible Abholzeiten. Das heißt, dass Sie Ihr Kind zwischen 12.00 Uhr und 12.30 Uhr in einem der Funktionsräume bzw. im Garten abholen können.

Am Nachmittag endet der Kindergarten um 16.00 Uhr. Die Erzieherinnen begleiten die Kinder bis vor die Kindertür.



Wenn Ihr Kind den Nachhauseweg alleine zurücklegen darf, muss der Kindergarten eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erhalten. Diese finden Sie vordruckt in Ihrem Kindergartenheft.

Wir schicken die Kinder um 12 Uhr oder um 12.30 Uhr nach Hause. Bitte sagen sie uns, welche Zeit Sie für ihr Kind wählen.

5. Der Wochenablauf

Montag , Dienstag + Donnerstag, Freitag

10.45 Uhr: Altersspezifische Stammgruppe Tiger, Löwe, Leopard

Montag, Dienstag, Donnerstag

ca. 8.30 -10.30 Uhr: Bärengruppe (Sprachförderung)

Montag

14.00 – 16.00 Uhr: Turnen in der Neuwiesenhalle
(zweiwöchentlich, siehe Terminkalender)

Mittwochvormittag: Naturtag – gemeinsames Frühstück – Biblische Geschichte
(Wechsel für jede Stammgruppe dreiwöchentlich, siehe Terminkalender)

Hinweise zum Wochenablauf

- **Die Bärengruppe**

In der Bärengruppe treffen sich Kinder aus Migrationsfamilien und Kinder, die einen sprachlichen Förderbedarf haben. Gabi Krohmer fördert diese Kinder auf spielerische Weise in der deutschen Sprache. Sie ist in der Regel montags bis mittwochs von 8.30 -10.30 Uhr im Kindergarten.

- **Das Turnen**

Treffpunkt ist um 14 Uhr an der Neuwiesenhalle (Wir bitten um Pünktlichkeit, kurz nach 14 Uhr wird die Halle wieder abgeschlossen). Zum Turnen brauchen die Kinder Turn- bzw. Gymnastikschuhe (mit heller Sohle) und bequeme Kleidung.

Bitte geben Sie dem Kind etwas zu Trinken mit. Um 16 Uhr können die Kinder am Kindergarten abgeholt werden. Die Turntermine erhalten Sie rechtzeitig auf dem Terminübersichtsplan.

- **Der Naturtag**

An den Naturtagen wollen wir mit den Kindern die Natur und Umgebung erkunden. Wir gehen in den Wald und machen Spaziergänge.

Die Kinder sollten bis um 8.30 Uhr im Kindergarten sein und wetterentsprechende Kleidung tragen (Matschhose, Regenjacke...).

Bitte geben sie ihrem Kind ein Vesper, das aus der Hand gegessen werden kann und etwas zu Trinken in einer wieder verschließbaren Flasche im Rucksack mit. Der Naturtag fällt nur bei starkem Regen aus. Wetterbedingt wird er ggf. verkürzt.

- **Biblische Geschichten**

Wir wählen biblische Geschichten entsprechend dem Verständnisbereich der Kinder aus und vertiefen sie durch Lieder, Malen und Rollenspiele. Die religiöse Erziehung fließt durch Geschichten, Lieder und die Mitgestaltung von Gottesdiensten in vielen Bereichen im Kindergartenalltag mit ein.

- **Das gemeinsame Frühstück**

Wir bereiten mit den Kindern in der Stammgruppe ein gemeinsames Frühstück vor und essen gemeinsam im Vesperraum. Teilweise werden die Lebensmittel von den Erzieherinnen eingekauft, teilweise bringen die Kinder Lebensmittel mit (sie bekommen dazu eine Infokarte). An diesem Tag müssen die Kinder kein Vesper mitbringen.

Als Getränke- und Essensgeld sammeln wir zu Beginn des Kindergartenjahres für jedes Kind 16 Euro ein.

6. Elternkontakte

Die Elternarbeit ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit. Nur im partnerschaftlichen Umgang miteinander und im offenen Austausch kann für das Kind eine geeignete Grundlage der pädagogischen Arbeit entstehen.

Folgende Angebote gibt es:

Elternabende, Feste

Immer wieder finden Informationse Elternabende und Thematische Abende statt. Feste mit Kindern und Eltern werden in der Altersspezifischen Gruppe oder mit allen Kindern und Eltern des Kindergartens gefeiert.

Eltern- bzw. Entwicklungsgespräche

Es ist uns wichtig, mit Ihnen im Kontakt zu bleiben. So haben Eltern- bzw. Entwicklungsgespräche einmal jährlich in unserer Arbeit eine große Bedeutung. Wir bieten Elterngespräche nach Vereinbarung eines Termins an. Kommen Sie bitte mit Fragen und Problemen auf uns zu.

Während der Öffnungszeiten gehört unsere Aufmerksamkeit hauptsächlich den Kindern, so ist es wichtig, für längere Gespräche einen Termin mit uns zu vereinbaren, damit das Gespräch in Ruhe geführt werden kann. Dies ist jederzeit möglich.

Elterncafé

Zu festgelegten Terminen finden in unserer Einrichtung am Nachmittag Elterncafés statt. Sie dienen der Information und dem Austausch.

Gemeinsame Aktionen

Hin und wieder gibt es im Kindergarten etwas zu Verschönern oder zu Gestalten. Wir freuen uns, wenn Eltern hierbei Ihre Begabungen, Kontakte und Arbeitskraft einbringen.

7. Einige wichtige Einzelinformationen

Aufnahme neuer Kinder

Die Aufnahme in den Kindergarten wird nach gegenseitiger Absprache mit Träger, Kindergarten und Eltern individuell gestaltet. Vor der Aufnahme findet ein Aufnahmegespräch statt, an dem die Einrichtung vorgestellt wird, ein „Schnuppertermin“ für das Kind vereinbart und der Ablösungsprozess in der Eingewöhnungsphase besprochen wird.

Informationen

Informationen aller Art (z.B. Thema, Einladungen, Termine, ...) erhalten Sie schriftlich in unserer Kindergartenzeitung „Schneckenpost“ oder in Form von Informationszetteln. Außerdem gibt es eine Pinnwand, an der Informationen aushängen.

Geburtstage

Die Geburtstagsfeier findet in der altersspezifischen Stammgruppe ab 10.50 Uhr statt. Es wäre schön, wenn das Geburtstagskind für die Feier eine Kleinigkeit zum Essen mitbringen könnte. Wir freuen uns über etwas Fertiges (z.B. Kuchen, Brezeln, Obstsalat, Quark...). Als Getränke eignen sich z.B. Saft und Sprudel. Das Essen der Geburtstagsfeier findet zusätzlich zum regulären Vesper statt.

Krankheit

Bitte benachrichtigen Sie uns, wenn Ihr Kind über einen längeren Zeitraum hinweg (länger als 3 Tage) den Kindergarten nicht besuchen kann oder wenn es an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist (siehe Infektionsschutzgesetz). Teilen Sie uns bitte auch mit, wenn Ihr Kind an einer Allergie oder an einer sonstigen Krankheit leidet.

Bitte beachten Sie das Informationsblatt zum Infektionsschutz.

Fahrzeuge

Fahrräder, Roller, Dreiräder usw. dürfen nicht im Kindergarten abgestellt werden. Die Kinder dürfen den Heimweg nicht alleine mit einem Fahrzeug zurücklegen! Für Fahrzeuge, die vor dem Kindergarten abgestellt werden haften die Eltern.

Spielzeug

Wir bitten Sie, Ihrem Kind keine Spielsachen von zu Hause mitzugeben, außer an vorher angekündigten Tagen.



Wir wünschen uns eine gute Zusammenarbeit mit den Kindern und Ihnen als Kindergarteneltern.

Für Anregungen sind wir jederzeit offen.

Bei Fragen wenden sie sich bitte an uns Erzieherinnen.

Die Erzieherinnen des Walter Ellwanger Kindergartens

Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 19.03.2009 werden Einrichtungen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (z.B. für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder bis zum 12. Lebensjahr)
- Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen)

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Einrichtungen mit integrativen Gruppen sind insbesondere:

- Halbtagsgruppen
- Regelgruppen (vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (ununterbrochen mind. 6 Std.)
- Ganztagsgruppen

1. Aufnahme

- 1.1 In die Einrichtung können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder in Krippen, Horten und Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien.
- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

- 1.3 Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
- 1.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
- 1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Aufnahmevertrages.
- 1.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Besuch - Öffnungszeiten - Schließungszeiten - Ferien

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenleiterin oder Leiterin zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 2.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 2.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 2.5 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.
- 2.6 Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes/ der kirchlichen Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls in Abstimmung mit der Kommune festgelegt.
- 2.7 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

3. Elternbeitrag

- 3.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben. Der Beitrag wird in zwölf oder elf Monatsbeiträgen bei einem gleich hohen Jahresgesamtbeitrag erhoben. Bei elf Monatsbeiträgen entfällt die Beitragszahlung im letzten Monat des Kindergartenjahres, dies ist in der Regel der Monat August. Die Beiträge sind jeweils im voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Die Beitragsregelung kann im Kindergarten eingesehen werden. Eine Änderung des Elternbeitrags/Essensgeldes, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.
- 3.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (2.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.
Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.

4. Aufsicht

- 4.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Über-

nahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.

Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

- 4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- 4.5 Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

5. Kündigung

- 5.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- 5.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- 5.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger

anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

6. Versicherungen

6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

6.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

7. Regelung in Krankheitsfällen

7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

7.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme der in dieser Broschüre enthaltenen Belehrung.

7.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 7.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 7.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- 7.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- 7.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.
- 7.8 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

8. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (s. hierzu die separaten Richtlinien).

9. Datenschutz

- 9.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 9.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 9.3 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- 9.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

Schutzgebühr bei verspäteten Abholzeiten

Eine Regelung des Kindergartenträgers

Leider kommt es immer wieder vor, dass die Kinder nicht pünktlich zum Ende der Betreuungszeit abgeholt werden (12.30 Uhr bzw. 16.00 Uhr). Einige Eltern gehen offensichtlich recht großzügig mit der Arbeitszeit unserer Erzieherinnen um. Wir können dies als Kindergartenträger nicht tolerieren. Dagegen sprechen arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen (Überstunden, Einhaltung der Mindestpausenzeiten), aber auch Gründe der Solidarität mit den anderen Eltern, die sich korrekt an die Abholzeiten halten.

Wir haben deshalb als Kindergartenträger eine Schutzgebühr von 5 EUR pro angefangener halben Stunde eingeführt. Wer sein Kind zum Beispiel erst um 12.45 Uhr statt um 12.30 Uhr abholt, muss 5 EUR in die pädagogische Handkasse des Kindergartens bezahlen.

Dazu noch einige Hinweise:

- Diese Regelung wird umgesetzt, sobald wiederholte Verspätungen auftreten. Eltern, die sonst immer ihr Kind pünktlich abholen und einmalig um wenige Minuten zu spät kommen, wird noch nicht gleich die Schutzgebühr abverlangt. Die Erzieherinnen werden sie ggf. darauf hinweisen, dass ab dem nächsten Zuspätkommen die Schutzgebühr erhoben wird.
- Die Schutzgebühr dient nicht als willkommene Einnahmequelle, sondern als Instrumentarium zur Verhaltensänderung. Leider mussten wir die Erfahrung machen, dass selbst wiederholte Appelle nur wenig nützen
- Sollten Sie beruflich bedingt zeitlich immer knapp dran und dem Risiko eines Verkehrsstaus oder ähnlichem ausgesetzt sein, dann empfehlen wir Ihnen, die Eltern eines anderen Kindes zu autorisieren, Ihr Kind mitzunehmen. Sie können diese Eltern dann ggf. von unterwegs anrufen, dass sie Ihr Kind mit zu sich nach Hause nehmen sollen.

Im Sinne eines für alle Beteiligten spannungsfreien Kindergartenbetriebs danken wir Ihnen für Ihr Verständnis.

Elternbeirat

Auszug aus dem Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg i.d.F.v. 19.03.2009 (GBl. S. 161). Der § 5 lautet:

- (1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
- (2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

Näheres ergibt sich aus den folgenden Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirates.

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

vom 15. März 2008 - Az. 24-6930.7/3 (GABl. S. 170)

1. Allgemeines

- 1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
- 1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Eildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
 - 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
 - 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
 - 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

- 4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
- 4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. Sitzungen des Elternbeirats

- 5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mind. einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.
- 6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.
- 6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

» **Bildungs- und Erziehungspartnerschaft** « **als Bestandteil des Aufnahmevertrages**

(vgl. Aufnahmevertrag, Ziff. 6.)

Die Dettinger Kindertageseinrichtungen folgen dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten.

Mit dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten zur Aufnahme des Kindes in den Kindergarten verpflichten sie sich im Sinne des Orientierungsplans zur „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern und den sozialpädagogischen Fachkräften“.

Dies bedeutet konkret:

Eltern und Erzieherinnen ziehen an einem Strang.

Pädagogische Entscheidungen des Kindergartens sind von den Eltern grundsätzlich zu achten und gegenüber ihren Kindern zu unterstützen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Erzieherinnen mühen sich beide Seiten im Gespräch um eine gemeinsame Lösung, damit die Kinder nicht gegensätzlichen Erziehungsstilen ausgesetzt sind.

Eltern und Erzieherinnen suchen das Gespräch

Eltern, die ihre Kinder in den Kindergarten anmelden, müssen bereit sein zur Teilnahme an Elternabenden und Entwicklungsgesprächen.

Die Eltern sollen sich an konzeptionelle Vorgaben der Einrichtung halten

Ein sinnvolles pädagogisches Handeln ist nur möglich, wenn die Kinder nicht nur sporadisch, sondern möglichst *regelmäßig* die Einrichtung besuchen. Dabei sind die Bring- und Abholzeiten genau zu beachten.

Informationsbriefe der Einrichtung müssen von den Eltern wahrgenommen und beachtet werden.

Zusammenarbeit mit Fachdiensten

Der Kindergarten kooperiert mit pädagogischen Fachdiensten (interdisziplinäre Frühförderstelle, Erziehungsberatungsstelle, Gesundheitsamt, Jugendamt). Dies wird von den Eltern unterstützt. Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Erzieherinnen schließt die Bereitschaft mit ein, bei Bedarf an Gesprächen mit Fachdiensten teilzunehmen.

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss.

In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien

nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch-ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Bitte beachten:

Die Erzieherinnen dürfen keinerlei **Medikamente** verabreichen (das gilt auch für Sonnencreme).

Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen nach schriftlicher Vereinbarung möglich (Bsp: Anti-Allergikum bei Bienenstich-Allergie oder Asthma-Spray)

Kann mein Kind den Kindergarten besuchen?

Empfehlung zum Umgang mit infektiösen Krankheiten

- Durchfall / Erbrechen Kein Kindergartenbesuch, solange der Stuhl noch nicht geformt ist.
Erst wenn der Stuhl 24 Std. nach dem letzten Durchfall wieder fest ist, ist ein Besuch der Einrichtung erlaubt.
Diese Regel gilt auch bei Erbrechen.
- Fieber Der Kindergartenbesuch ist wieder möglich, wenn das Kind 24 Std. fieberfrei ist (d.h.: Körpertemperatur unter 37,5°)
- Kopflaus / Krätzmilben Der Kindergarten darf erst wieder nach abgeschlossener, erfolgreicher Behandlung besucht werden.
Hinweis: Es können auch nach der abgeschlossenen Behandlung noch einzelne Nissen im Haar gefunden werden, diese sind jedoch unbedenklich und nicht mehr ansteckend.
- Masern Kein Kindergartenbesuch, da es sich um eine schwere Krankheit handelt.
Der Besuch ist erst wieder möglich, wenn der Arzt eine Nachkontrolle durchgeführt hat.
- Mumps Kein Kindergartenbesuch.
Für einen Wiederbesuch des Kindergartens ist die Freigabe des Arztes erforderlich.
- Scharlach 48 Stunden nach der Einnahme von Antibiotikum nicht mehr ansteckend.
Ein Kindergartenbesuch ist aber erst möglich, wenn das Kind 2 Tage fieberfrei war.
- Windpocken Nachdem die letzten Pusteln abgetrocknet und verkrustet sind, ist die Krankheit nicht mehr ansteckend und ein Wiedereintritt in den Kindergartenalltag möglich.

Bitte trainieren Sie mit ihrem Kind, den Nasenschleim bei sich zu behalten, um ihn dann in ein Taschentuch zu schnäuzen.

*Diese Empfehlung wurde erstellt in Abstimmung mit der Kinderärztin
Dr. Füsün-Estedt, Uracher Str. 48, 72581 Dettingen, (07123) 725710.*

Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Die Erzieherinnen dokumentieren ihre Wahrnehmungen über

- Entwicklungsständen und -fortschritten
- besondere Interessensäußerungen
- besondere Fähigkeiten

sowie Hinweise darauf, dass in der einen oder anderen Hinsicht eine Förderung sinnvoll sein könnte.

Dies dient der Optimierung und Planung unserer pädagogischen Angebote und zur Vorbereitung der jährlichen Entwicklungsgespräche, die wir mit den Eltern führen. Soweit Sie zustimmen (vgl. das Heft „Einverständniserklärungen“), enthält die Dokumentation auch zweckmäßige Fotografien.

Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer ausdrücklichen Genehmigung.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Zustimmung zur Führung einer solchen Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

Grundschulförderklasse („Juniorklasse“)

Die Grundschulförderklasse bereitet Kinder mit besonderem Förderbedarf auf den Schuleintritt vor. Sie wurde in den Räumlichkeiten der Schillerschule eingerichtet, unterstützt jedoch den Schulanfang für beide Dettinger Schulen. Die Kinder der Präventiven Förderklasse werden beim Schuleintritt in alle Dettinger ersten Klassen verteilt, gemäß den Einzugsgebieten der Schulen.

Als schulvorbereitende Einrichtung ist die Juniorklasse Teil der Kooperation von Kindergarten und Grundschule. Die Kinder der Förderklasse haben nach wie vor den Status von Kindergartenkindern, werden also mit dem Eintritt in die Förderklasse noch nicht offiziell eingeschult.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Grundschulförderklasse:

- Schulpflichtiges Alter ab dem darauffolgenden Schuljahr
- Zugehörigkeit zu einem Dettinger Kindergarten
- Feststellung eines besonderen Förderbedarfs durch die leitende Erzieherin des Kindergartens und die Lehrerin der Grundschulförderklasse

Zeitliche Aspekte:

- Die Juniorklasse beginnt nach den Weihnachtsferien und endet mit den Sommerferien.
- Zum pädagogischen Konzept der Grundschulförderklasse gehört die Eingewöhnung in einen regelmäßigen, verbindlichen Schulalltag. Im Gegensatz zum bisherigen Kindergarten-Besuch verpflichten sich die Eltern deshalb mit der Anmeldung zur Grundschulförderklasse, ihr Kind gemäß Stundenplan täglich zur Schule zu bringen.
- Die Juniorklasse beginnt und endet für Ihr Kind zu unterschiedlichen Uhrzeiten (7.40 Uhr / 8.25 Uhr und 11.15 / 12.00 Uhr), da die Gruppe zur Intensivierung der Förderung in der ersten und letzten Stunde des Vormittags jeweils geteilt wird.
- Ihr Kind kann mit Eintritt in die Grundschulförderklasse nicht mehr am Kindergarten-Alltag teilnehmen. Es wird vor Weihnachten aus der Kindergartengruppe verabschiedet.
Da die Schule für die Grundschulförderklasse keine Vertretung gewährleisten kann, bieten wir Ihnen an, im Krankheitsfall von Frau Buchfink Ihr Kind vormittags nochmals in seinen Kindergarten zu schicken.

Finanzielle Aspekte:

- Die Grundschulförderklasse bietet eine Gesamtbetreuungszeit von wöchentlich 18 Stunden – also deutlich weniger als der Kindergarten mit 30 Stunden. Hinzu kommt die Einschränkung durch den schulischen Ferienkalender, der mehr freie Tage enthält als der Kindergarten.
Der Elternbeitrag wird deshalb mit Beginn der Grundschulförderklasse pauschal um 50 % reduziert.
- Kinder der Grundschulförderklasse können bei Bedarf vormittags ergänzend zur Kernzeitbetreuung der Schillerschule angemeldet werden (täglich ab 7.40 Uhr, sofern noch kein Unterricht stattfindet, sowie von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr). Die Gebühren für die Kernzeitbetreuung entrichten Sie bitte direkt auf dem Rathaus.

Weitere Beratung erhalten Sie über Ihren Kindergarten sowie direkt bei der Lehrerin der Grundschulförderklasse:

Karin Buchfink, Schillerschule, Tel (07123) 7203-13



**Kindergarten
Walter Ellwanger**

Evangelischer Kindergarten
Walter Ellwanger
Gsteuge 2
72581 Dettingen
Tel (07123) 87667
kindergarten-ellwanger@kirche-dettingen.de

Kindergartenträger

Evangelische Kirchengemeinde
Kindergartenarbeit
Milchgasse 6
72581 Dettingen
Tel (07123) 972986
Fax (07123) 87716
kiga@kirche-dettingen.de

Bankverbindung:

Evangelische Kirchenpflege
Konto 316 008
Dettinger Bank (600 693 87)

Verantwortlicher Pfarrer:

Peter Rostan
Lortzingweg 8
72581 Dettingen
(07123) 7330
rostan@kirche-dettingen.de